

Diese Corona-Regelungen gelten aktuell im Landkreis Sömmerda

(Mit Stand 10.06.2021 unterschreitet der Landkreis seit 7 Tagen den Inzidenzwert 35)

Kontaktbeschränkungen * (Nicht gezählt werden Kinder unter 14 Jahre)	innen gilt: Eigener Haushalt + max. 10 Personen außen gilt: nur Empfehlung Beerdigungen/Eheschließungen: Teilnehmerhöchstzahl abhängig von den räumlichen Gegebenheiten unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m
Schulen/Kindertageseinrichtungen	Schulen: (Phase Grün) · Regelbetrieb mit Infektionsschutz · Testpflicht* · Maskenpflicht nur im Schulgebäude und bei Schülerbeförderung · keine Einschränkungen bei Klassenfahrten und Ausflügen Kindertageseinrichtungen: (Phase Grün) · Regelbetrieb mit Infektionsschutz · Testangebot für Personal* und Kinder ab 3 Jahren
Öffentlicher Personennahverkehr (Bus, Bahn)	Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske
Einzelhandel	geöffnet , kein Test, mit Maske
Veranstaltungen	außen gilt: erlaubt (kein Test, Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt) innen gilt: erlaubt (Test*, Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt)
Gastronomie	außen gilt: geöffnet (keine KPNV) innen gilt (einschl. Cafes, Kneipen, Bars): geöffnet (kein Test, aber KPNV)
Campingplätze, Ferienwohnungen	geöffnet (KPNV)
Hotels & Pensionen	geöffnet (kein Test, aber KPNV)
Museen, Gedenkstätten	innen gilt: geöffnet (kein Test, aber KPNV) außen gilt: geöffnet
Freizeitgestaltung (z.B. Kletterparks, Sportangebote, Kino, Freizeitparks)	innen gilt: geöffnet (kein Test, aber KPNV) außen gilt: geöffnet (siehe kommerzielle Sportangebote)
Musik- und Kunstschulen, Nachhilfesschulen, Angebote der Umweltbildung, Hundeschulen	geöffnet (Personenbegrenzung entfällt, KPNV)
Gesangs- und Blasmusikunterricht	erlaubt (ohne Teilnehmerbegrenzung, Test* und KPNV)
Chor- und Orchesterproben (Freizeitbereich)	erlaubt (in geschlossenen Räumen: Test* und KPNV)
Gemeindegeseang	erlaubt (auch in geschlossenen Räumen)
Tanz- und Ballettschulen (Yogaschulen usw.)	geöffnet (Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen, aber KPNV)
Fitnessstudios, Saunen	geöffnet (kein Test, aber KPNV)
Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios sowie Solarien)	erlaubt – mit angepasstem und dem Gesundheitsamt vorgelegtem Infektionsschutzkonzept (KPNV und Test*, wenn eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann)
Organisierter Vereinssport im Amateurbereich (Kontaktpersonennachverfolgung muss in allen Bereichen gewährleistet werden)	außen gilt: erlaubt Zuschauer: müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden in Hallen gilt: Zuschauer/innen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Testpflicht* bleibt bestehen)
Kommerzielle Sportangebote unter freiem Himmel	geöffnet (ohne Personenbegrenzung)
Schwimmbäder	außen gilt: geöffnet innen gilt: geöffnet (kein Test, aber KPNV)
Diskotheiken	geöffnet (nach Erlaubnis des Gesundheitsamts, Test* und KPNV)
Familienerholungseinrichtungen, Schullandheime, Familienferien- und Jugendbildungsstätten	geöffnet (kein Test, aber KPNV)
Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz	außen gilt: keine Teilnehmerbegrenzung innen gilt: zulässige Teilnehmerzahl abhängig von den räumlichen Gegebenheiten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m

* Gilt nicht für vollständig Geimpfte, Genesene und Kinder bis zum 6. Lebensjahr KPNV = Kontaktpersonennachverfolgung